



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

18. Januar 2023

Sitzung des Stadtrates am 25.01.2023

Antrag des Stadtrates Dr. Detlef Wend (MitBürger & Die PARTEI) zur Abschaffung von personenbezogenen Dienstwagen im Konzern Stadt Halle (Saale) und bei den städtischen Töchtern

Vorlage: VII/2022/04860

TOP: 8.7

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Der erste Beschlusspunkt ist obsolet. In der Stadtverwaltung gibt es keine personenbezogenen Dienstwagen. Die Stadtverwaltung hat – abgesehen bspw. von den Fahrzeugen des Eigenbetriebs für Arbeitsförderungen und des Grünflächenamtes (Nutzfahrzeuge) – bereits weitestgehend auf Carsharing umgestellt (seit dem 01.07.2021). Die wenigen verbleibenden Poolfahrzeuge sind keine personenbezogenen (z.B. steht das „Bürgermeisterfahrzeug“ allen Beigeordneten zur Verfügung und wird auch für weitere Dienstfahrten genutzt, es erfolgt keine private bzw. personengebundene Nutzung).

Für die städtischen Beteiligungen ist eine Zuständigkeit des Stadtrates für Personalangelegenheiten im Regelfall nicht gegeben. Soweit es in solchen Angelegenheiten eine Zuständigkeit des jeweiligen Aufsichtsgremiums gibt, fehlt es an einem Weisungsrecht des Stadtrates gegenüber den Aufsichtsratsmitgliedern.

Soweit der Antrag mit der „Haushaltsslage“ begründet wird, wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass eine Berücksichtigung der im Zusammenhang mit einer Dienstwagengestellung eingeräumten Möglichkeit der Privatnutzung bei der Ermittlung der Gesamtvergütung erfolgt. Würde entsprechend dem Antrag auf eine Dienstwagengestellung zum Privatgebrauch verzichtet werden, hätte dies bei unveränderter Höhe der Gesamtvergütung einen Anstieg der übrigen Vergütungsbestandteile (z. B. der Grundvergütung) zur Folge. Die sich durch den Verzicht auf die Dienstwagengestellung ergebenden geringeren Kfz-Kosten würden demnach zu Mehrausgaben an anderer Stelle führen. Hinzu kommt, dass zur Sicherstellung der dienstlichen Kfz-Nutzung es oftmals dennoch der Vorhaltung eines Dienstwagens bedarf, auch wenn die Privatnutzung ausgeschlossen wird.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass bei einer Dienstwagengestellung mit der Möglichkeit der Privatnutzung durch den betreffenden Beschäftigten oftmals auf die (parallele) Haltung eines Privat-PKW verzichtet wird. Ein ökologischer Vorteil durch einen Verzicht auf die Privatnutzungsmöglichkeit des Dienstwagens erscheint daher fraglich, wenn dies zur Folge hat, dass dann neben dem für dienstliche Fahrten vorgehaltenen Firmenwagen durch den betreffenden Beschäftigten auch ein Privat-PKW gehalten wird.

Die Dienstwagen zur privaten Nutzung sind ein Vorteil der Unternehmen. Dabei zeigen sich in der Personalgewinnung klare Tendenzen hinsichtlich Berufsfeld (v.a. IT und Vertrieb) und Management (oberes Führungslevel). Trotz der Zunahme alternativer Mobilitätskonzepte und anderer Verkehrsmittelzuschüsse ist der Dienstwagen zur privaten Nutzung ab einem bestimmten Führungslevel und in bestimmten Bereichen wichtig. Etwa 20% aller

Führungskräfte und fast zwei Drittel aller Führungskräfte im Vertrieb besitzen einen Dienstwagen. Damit liegen bspw. die Stadtwerke Halle trotzdem noch weit unter den Werten aktueller Statistiken zu diesem Thema (Studie Jobbörse „Absolventa“).

Rein arbeitsrechtlich gesehen, sind die Ansprüche auf einen Dienstwagen individualrechtlich verankert (im Anstellungsvertrag), d. h. ein Beschluss des Stadtrates kann hier nicht in den Bestand eingreifen.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister